

Antrag auf Rückerstattung des Studierendenwerksbeitrages für das



Sommersemester 20

Wintersemester 20 / 20

**Studierendenwerk Greifswald
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bahnhofstraße 44 b
17489 Greifswald**

Unbedingt Antragsfristen und Hinweise beachten!

Bitte vollständig ausgefüllt und erst **nach** der Bestätigung des Zahlungseinganges durch das Studierendensekretariat der Universität Greifswald dem Studierendenwerk Greifswald vorlegen.

Höhe des Beitrages: **1 0 4 ,00 €**

Matr.-Nummer:

Hochschule:

Name: Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

E-Mail-Adresse:

Name der Bank:

IBAN:

BIC:

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

I Beurlaubung Studierende:

Gemäß § 5 (2) der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald haben beurlaubte Studierende **keinen** Anspruch auf Erstattung des Studierendenwerksbeitrages in Höhe von 93,00 € (ausgenommen ist der Beitrag für die Studierendenschaft in Höhe von 11,00 €).

Begründung

Für den Anteil des Beitrages der Studierendenschaft in Höhe von 11,00 € gemäß Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Greifswald vom 01.12.2015 kann der Beitrag erstattet werden.

Grund der Beurlaubung:

Bestätigung der Universität:

Antragsteller/in ist für das o.g. Semester beurlaubt.

Beitrag in Höhe von 104,00 €: eingegangen.

(Datum/ Stempel/ Unterschrift)

II Exmatrikulation Studierende

Hiermit beantrage ich die Rückerstattung des für das o.g. Semester entrichteten Studierendenwerksbeitrages aus folgendem Grund:

- Ich habe vor Beginn des o.g. Verwaltungssemesters die Exmatrikulation/Aufhebung der Immatrikulation beantragt.
- Ich habe nach Beginn des Semesters den Hochschulort gewechselt oder mich exmatrikulieren lassen (**spätestens am 15. Vorlesungstag**).
- Ich habe nach Beginn des Semesters den Hochschulort gewechselt oder mich exmatrikulieren lassen (**nach dem 15. Vorlesungstag**).
- Ich habe durch ein Nachrückverfahren in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer anderen Hochschule erhalten. (Zulassungsbescheid in Kopie beifügen – spätestens 2 Monate nach Semesterbeginn)
- sonstiges

Bestätigung der Universität:

- Immatrikulation wurde nicht durchgeführt
- Exmatrikulation/ Aufhebung der Immatrikulation

ausgesprochen am:

wirksam zum:

- Befreiung von der Beitragspflicht nach § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Greifswald
- Befreiung von der Beitragspflicht nach § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Greifswald

Beitrag in Höhe von 104,00 €: eingegangen.

(Datum/ Stempel/ Unterschrift)

Hinweis für den/ die Antragsteller/in:

Wird dem Antrag stattgegeben, ergeht kein weiterer Bescheid, sondern der Beitrag wird auf das angegebene Konto überwiesen. Anträge, die unvollständig ausgefüllt sind oder denen nicht die erforderlichen Belege beigelegt sind, werden nicht bearbeitet.

Bearbeitungsvermerke Studierendenwerk

- Der Antrag wird abgelehnt.
Ablehnungsbescheid Ausgang am:

- Dem Antrag wird stattgegeben.

Greifswald, den

Sachlich richtig und festgestellt und zur Zahlung angewiesen:

(Stempel/
Unterschrift)